Beschluss:
Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung beschließt die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB zu erteilen:

- städtebauliche Vertretbarkeit: Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar.
- öffentliche Belange: Das Vorhaben steht den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen nicht entgegen.
- nachbarliche Interessen: Das Vorhaben steht den zu berücksichtigenden privaten Belangen nicht entgegen.
- Auslösewert für den sozialgeförderten Wohnraum (≥ 9 WE): 0
- Auslösewert für die soziale Infrastruktur (≥ 15 WE): 0